

ELISABETH-HOSPIZVEREIN DACHAU e.V.

SATZUNG

PRÄAMBEL

Sterben wird als natürlicher Vorgang betrachtet. Es wird weder beschleunigt noch künstlich hinausgezögert. Die lebensbejahende Grundidee lehnt deshalb jede Form von Euthanasie ab.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Elisabeth-Hospizverein Dachau e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 20556 eingetragen.
Sitz des Vereins ist Dachau. Er wurde am 25.11.1998 gegründet.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied im BHPV (Bayerischer Hospiz- und Palliativ-Verband).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, schwerkranke und sterbende Menschen ambulant und zu gegebener Zeit stationär im Sinne von Palliative Care zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei eingeschlossen. Dazu gehört auch die Förderung der Bildung im Sinne der Hospiz-Idee. Aktive Sterbehilfe und Euthanasie widersprechen den Zielen des Vereins.

§ 2 Abs. 1: ambulante Hospizarbeit

- Begleitung und Beistand für Schwerkranke und Sterbende im Rahmen eines ambulanten Hospizdienstes im Raum Dachau, insbesondere in Stadt und Landkreis Dachau;
- Beratung und Unterstützung der Angehörigen im Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden;
- Hilfe bei der Bewältigung der Trauerarbeit;
- Angebot qualifizierender Seminare als Vorbereitung zur/zum HospizbegleiterIn;
- Netzwerkarbeit mit dem Team der Spezialisierten ambulanten Palliativ-Versorgung, Pflegeheimen, Pflegediensten, Krankenhäusern, sozialen Diensten.

§ 2 Abs. 2: Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Hospiz-Idee

- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
- Organisation und Durchführung von Seminaren
- Fortbildung von Pflegekräften, HospizbegleiterInnen und anderen in der Pflege- und Sterbebegleitung tätigen Personen
- kulturelle Angebote zum Thema Sterben, Tod und Trauer
- Kooperation mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie privaten Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3 Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Abs. 2:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Abs. 3:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Abs. 4:

Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell; er orientiert sich an christlichen und humanitären Werten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**§ 4 Abs. 1:**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Abs. 2:

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Abs. 3:

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Abs. 4:

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat wie z.B. die aktiven HospizbegleiterInnen. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**§ 5 Abs. 1:**

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Abs. 2:

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 5 Abs. 3:

Die mit einem Vorstandsamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 5 Abs. 4:

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Abs. 5:

Die Mitglieder unterliegen hinsichtlich von Informationen und Kenntnissen, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft**§ 6 Abs. 1:**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Abs. 2:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 6 Abs. 3:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Abs. 4:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Abs. 5:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, nicht jedoch der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beiträge. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als 3 Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder noch vorhanden sind.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8.1 Abs. 1:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

§ 8.1 Abs. 2: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. Personalverantwortung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
5. Verwaltung der Vereinskasse und der Bankkonten
6. Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

§ 8.1 Abs. 3: Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu fünf Mitglieder zu kooptieren, deren Qualifikation sich aus ihrer Tätigkeit in einem

verwandten Bereich ergibt. Die kooptierten Mitglieder werden für jeweils 1 Jahr berufen. Eine Verlängerung der Amtszeit ist nach Absprache im Vorstand möglich.

§ 8.1 Abs. 4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die erste Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende binnen 5 Arbeitstagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8.1 Abs. 5 Finanzen

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss und gibt dieser nach Ablauf des Jahres Rechenschaft darüber ab.

Zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Vor Grundstücksgeschäften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Aus dem Kreis der Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit zwei Kassenprüfer/innen bestellt.

§ 8.2 Mitgliederversammlung

§ 8.2 Abs. 1: Einladung

Im 1. Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 8.2 Abs. 2: Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Satzungsänderungen bzw. Neufassungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich. Alle anderen Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

§ 8.2 Abs. 3: Anträge

Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8.2 Abs. 4: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des von den zwei KassenprüferInnen zu erstellenden Prüfungsberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
8. die Erledigung der gestellten Anträge
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. §9).

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlung über die Auflösung des Vereins ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 10 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes enthalten. Die Protokolle sind von der Schriftführung zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 11 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Liquidation

Für den Fall einer Liquidation des Vereins werden der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt und den Landkreis Dachau zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.11.1998 beschlossen.

Änderungen erfolgten:

- in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.1999

- in der Mitgliederversammlung am 15.3.2012

Neufassung - in der Mitgliederversammlung am 14.3.2017